

53. 1. Über den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands einer Aktiengesellschaft. Findet seine Vertretungsbefugnis nach außen ihre Grenze in dem satzungsgemäßen Zweck des Unternehmens?

2. Welche Bedeutung hat der Generalversammlungsbeschluß über nachträgliche Genehmigung eines vom Vorstand abgeschlossenen Rechtsgeschäfts, wenn die Genehmigung weder gesetzlich notwendig noch ausdrücklich vorbehalten war? Kann in einem derartigen Falle der Vertragsgegner der Aktiengesellschaft, der zugleich Aktionär ist, bei der Beschlußfassung über die Genehmigung des Rechtsgeschäfts mitstimmen?

3. Ist die Muttergesellschaft als Aktionärin bei einer Beschlußfassung, die den Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit der Tochtergesellschaft betrifft, von der sie alle oder den größeren Teil der Geschäftsanteile besitzt, ohne weiteres vom Stimmrecht ausgeschlossen?

§§ 235, 252 Abs. 3, § 260.

II. Zivilsenat. Ur. v. 19. November 1926 i. S. D. (Rl.) w. Gußstahlwerk B., A.-G. (Bekl.). II 403/25.

I. Landgericht Bochum, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Aufsichtsrat der Beklagten hat Anfang Dezember 1922 beschlossen, der St.-Konzern-GmbH. in Düsseldorf beizutreten, und zwar gegen den Widerspruch des Klägers, der dafür einen Beschluß der Generalversammlung und die Vornahme einer Statutenänderung für erforderlich hielt. Der Vorstand der Beklagten hat gleichwohl im Dezember 1922 Geschäftsanteile des St.-Konzerns in Höhe von 192000 M von der Treuhandgesellschaft S. in Neunkirchen erworben. Der Kläger wollte dann die Frage des Beitritts der Beklagten zur St.-Konzern-GmbH. zur Entscheidung der Generalversammlung bringen und erwirkte, da er sich über die Fassung der Tagesordnung mit den Gesellschaftsorganen nicht einigen konnte, einen gerichtlichen Beschluß, der ihn ermächtigte, eine Generalversammlung einzuberufen zur Beschlußfassung über diese Angelegenheit sowie über eine entsprechende Statutenänderung. In der Generalversammlung vom 4. April 1924 wurde mit 27685 gegen

17320 Stimmen bei Enthaltung von 867 Stimmen die Genehmigung des Beitritts der Beklagten zur St.-Konzern-GmbH. beschlossen und die beantragte Statutenänderung einstimmig abgelehnt. Gegen den Genehmigungsbeschluß hat der Kläger, der in der Generalversammlung mit Aktien im Betrage von 8647000 *M* vertreten war, Widerspruch zu notariellem Protokoll und demnächst Klage auf Nichtigterklärung des den Beitritt zur St.-Konzern-GmbH. betreffenden Beschlusses erhoben.

Zur Begründung der Anfechtungsklage machte der Kläger geltend: Der Beschluß auf Beitritt zum St.-Konzern habe eine Abänderung des Gesellschaftszwecks enthalten und deshalb nur mit Dreiviertelmehrheit gefaßt werden können. Der Zweck der St.-Konzern-GmbH. erstreckte sich auf alle Geschäfte einschließlich der Handels- und Bankgeschäfte und auf die Beteiligung an anderen Unternehmungen, während sich das Unternehmen der Beklagten nach dem Statut auf den Betrieb einer Gußstahl- und Waffenfabrik und verwandter Geschäftszweige, auf den Handel mit den Fabrikaten und auf den Erwerb von Grundstücken und Unternehmungen zu den erwähnten Zwecken beschränkte. Außerdem verstoße die Mitwirkung der Aktionärin Gebr. St.-GmbH. mit 24466 Stimmen gegen § 252 Abs. 3 HGB. Der Beschluß habe den Erwerb der Geschäftsanteile der Treuhandgesellschaft S. betroffen; diese habe bei der Übertragung nur als Strohmann oder Kommissionär der Gebr. St.-GmbH. gehandelt, die im Alleinbesitz aller Geschäftsanteile der S.-Gesellschaft sei. Tatsächlich sei die S.-Gesellschaft völlig abhängig von der Gebr. St.-GmbH. Endlich bestehe auch zwischen der Gebr. St.-GmbH. und der St.-Konzern-GmbH. kein Unterschied, da den Gebr. St. 52% der Anteile des Konzerns gehörten und die Beschlüsse der Gesellschaftsverwaltung nur mit einfacher Mehrheit gefaßt würden.

Die Beklagte hat bestritten, daß der Beitritt zur St.-Konzern-GmbH. eine Abänderung des Gegenstands des Unternehmens enthalte, da der Konzern eine reine Verwaltungsgesellschaft sei; der Beitritt zu Verbänden behufs Regelung der Produktion, des Absatzes u. dgl. sei nach § 19 des Gesellschaftsstatuts dem Aufsichtsrat zugewiesen, ohne daß die Einholung eines Beschlusses der Generalversammlung erforderlich sei. Der Beschluß der Generalversammlung habe nur die allgemeine Frage des Beitritts zum Konzern,

nicht die Genehmigung des mit der S.-Gesellschaft abgeschlossenen Kaufvertrags über den Erwerb der Geschäftsanteile betroffen. Die Treuhandgesellschaft S. und die Gebr. St.-GmbH. seien zwei verschiedene selbständige Rechtspersönlichkeiten. Bei dem nachträglichen Beschluß über die Genehmigung des vollzogenen Erwerbs habe es sich nicht mehr um die Vornahme eines Rechtsgeschäfts, sondern nur um die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat gehandelt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, weil es die Mitwirkung der Gebr. St.-GmbH. bei der Abstimmung nach § 252 Abs. 3 HGB. für unzulässig erachtete wegen der zwischen ihr und der S.-Gesellschaft bestehenden Personengleichheit. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision ist erfolglos geblieben.

#### Gründe:

Der Kläger hat den Beschluß der Generalversammlung auf Genehmigung des Beitritts der Beklagten zur St.-Konzern-GmbH. aus zwei Gründen angefochten: einmal, weil dieser Beschluß eine Abänderung des Gegenstands des Unternehmens enthalte und deshalb mit Dreiviertelmehrheit hätte gefaßt werden müssen, und sodann, weil die Aktionärin Gebr. St.-GmbH. mitgestimmt habe, obwohl der Beschluß die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihr betroffen habe. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Voraussetzungen des § 252 Abs. 3 Satz 2 HGB. nicht gegeben seien und der Beschluß seinem Inhalt nach auch keine Abänderung des Gesellschaftszwecks bedeute. Dabei geht es in erster Reihe davon aus, daß Gegenstand des Beschlusses nicht die Genehmigung des konkreten Rechtsgeschäfts, des Erwerbs der Geschäftsanteile von der Treuhandgesellschaft S., sondern die allgemeine grundsätzliche Frage gewesen sei, ob die Beklagte sich an dem St.-Konzern beteiligen und zu diesem Zwecke eine Satzungsänderung vornehmen müsse. Danach habe der Beschluß überhaupt nicht das Erwerbsgeschäft mit der Treuhandgesellschaft S. betroffen. Weiterhin verneint das angefochtene Urteil, daß die S.-Gesellschaft und die St.-Konzern-GmbH. personengleich seien mit der Aktionärin der Beklagten, der Gebr. St.-GmbH., und hält aus diesem Grunde die Voraussetzungen des § 252 Abs. 3 Satz 2 HGB. nicht für gegeben. Endlich erblickt das Berufungsgericht in der bloßen Beteiligung an dem

Konzern in der Form des Beitritts zu der Gesellschaft mit beschränkter Haftung noch keine Veränderung des Gegenstands des Unternehmens.

Es bedarf keines Eingehens darauf, wie weit die Erwägungen des Berufungsgerichts im einzelnen haltbar und die dagegen erhobenen Revisionsangriffe begründet sind. Die Abweisung der Anfechtungsfrage erweist sich jedenfalls aus einem anderen, von der Vorinstanz zwar erwähnten, aber nicht durchgeführten rechtlichen Gesichtspunkt aus als gerechtfertigt. Ihm gegenüber versagen auch die Revisionsangriffe.

Der angefochtene Beschluß betraf zwar seinem Wortlaut nach die „Genehmigung“ des Beitritts der Beklagten zur St.-Konzern-GmbH. Sachlich aber handelte es sich dabei nicht um eine gesetzlich notwendige oder vertragsmäßig vorbehaltene Genehmigung, welche das den Beitritt enthaltende Rechtsgeschäft erst rechtswirksam machte; die Erteilung der Genehmigung hatte vielmehr tatsächlich nur die Bedeutung einer Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats. Denn der Vorstand hatte, bevor der Generalversammlungsbeschluß ergangen war und ohne die Genehmigung der Generalversammlung vorzubehalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Geschäftsanteile des St.-Konzerns von der Treuhandgesellschaft S. erworben, und der Erwerb war nach der Anmeldung von der St.-Konzern-GmbH. genehmigt worden. Damit war die Beklagte rechtswirksam dem St.-Konzern beigetreten. Denn nach außen ist der Vorstand einer Aktiengesellschaft zu allen Rechtshandlungen für die Gesellschaft berechtigt, soweit das Gesetz nicht selbst Ausnahmen macht und die Mitwirkung anderer Gesellschaftsorgane anordnet. Weitere Beschränkungen durch die Satzung oder durch Weisungen der Generalversammlung haben nach außen, Dritten gegenüber, keine rechtliche Wirkung (§ 235 Abs. 2 HGB.). Diese Vertretungsbefugnis des Vorstands wird nicht begrenzt durch den satzungsmäßigen Zweck des Unternehmens. Selbst wenn eine Rechtshandlung des Vorstands über den Gegenstand des Unternehmens hinausgeht, wird dadurch an der Gültigkeit des Rechtsgeschäfts nichts geändert. Der Beitritt zu dem Konzern durch Erwerb von Geschäftsanteilen der Konzerngesellschaft m. b. H. betrifft keinen Fall, in dem das Gesetz ausnahmsweise die Vertretungsmacht beschränkt hat. Etwaige Beschränkungen der Satzung haben, wie schon hervorgehoben, für die

Gültigkeit des Rechtsgeschäfts selbst keine Bedeutung, sondern kommen nur für die Frage der Haftung der Gesellschaftsorgane nach innen, der Gesellschaft gegenüber, in Betracht. Auch wenn der Beitritt zu dem Konzern zur Erweiterung des Geschäftsbetriebs der Beklagten über den satzungsmäßigen Gegenstand des Unternehmens hinaus führen sollte, so würde dadurch die Rechtsgültigkeit des Beitritts selbst nicht berührt.

War hiernach der vom Vorstand im Rahmen seiner unbefchränkten gesetzlichen Vertretungsmacht durch Erwerb der Geschäftsanteile vollzogene Beitritt zum St.-Konzern rechtswirksam, so konnte seine Gültigkeit auch nicht mehr von der Generalversammlung durch die Ablehnung der nachträglichen Genehmigung in Frage gestellt werden. Demnach wird die Rechtsstellung des Vertragsgegners durch die Beschlussfassung der Generalversammlung über die Genehmigung, wie sie auch ausfallen möge, nicht beeinflusst. Der Beschluß betrifft nicht mehr die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, da er dem Vertragsgegner gegenüber keine Wirkung äußern kann. Ein derartiger nachträglicher Genehmigungsbeschluß hat nur nach innen, für die Haftung der beim Abschluß beteiligten Gesellschaftsorgane, Bedeutung; er enthält lediglich eine Entlastung, einen Verzicht auf etwaige Regressansprüche der Gesellschaft aus dem Vorgehen der Verwaltung. So liegt die Sache auch hier. Daß weder der Beschluß selbst noch die Tagesordnung das Wort „Entlastung“ gebraucht, steht dem nicht entgegen (RGZ. Bd. 106 S. 258). Sachlich hatte der Beschluß keine andere Bedeutung, als daß die Generalversammlung nachträglich die Geschäftsführung des Vorstands und Aufsichtsrats wegen des Beitritts zum St.-Konzern für einwandfrei erklärte und auf etwaige Ansprüche wegen Überschreitung der Machtbefugnisse verzichtete. In einem derartigen Falle, wo der Vorstand das Rechtsgeschäft schon gültig abgeschlossen hat und es sich nur noch um die Entlastung der Verwaltung handeln kann, ist der Vertragsgegner, der zugleich Aktionär der Gesellschaft ist, nicht gehindert, bei der Beschlussfassung über die nachträgliche Genehmigung mitzuwirken, wie der erkennende Senat schon im Urteil vom 4. Januar 1924 II 320/23, DZB. 1924 Sp. 317, ausgesprochen hat. Dagegen sind die Mitglieder des Vorstands und gegebenenfalls auch die des Aufsichtsrats nach § 252 Abs. 3 Satz 1 SGB. von der Abstimmung ausgeschlossen, weil es sich um ihre Entlastung handelt.

Hiernach durfte die Aktionärin Gebr. St.-GmbH., selbst wenn sie, wie der Kläger behauptet, als die eigentliche Vertragsgegnerin anzusehen wäre, bei der Beschlussfassung über die nachträgliche Genehmigung mitwirken. Der Beschluss ist deshalb aus diesem Grunde nicht anfechtbar. Auf ein Mitstimmen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern ist aber die Klage nicht gestützt.

Erschöpft sich die Bedeutung des Beschlusses über die nachträgliche Genehmigung des rechtswirksam vollzogenen Beitritts zum St.-Konzern in der Wirkung einer Entlastungserklärung für die Mitglieder der Verwaltung, so kann nicht davon die Rede sein, daß der Beschluss selbst eine Abänderung des Gegenstands des Unternehmens enthalte und deshalb für seine Annahme eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals nötig gewesen wäre. Als Entlastungsbeschluss bedurfte er nach § 251 Abs. 1 in Verbindung mit § 260 Abs. 1 HGB. nur der einfachen Stimmenmehrheit, da in der Satzung der Beklagten keine weitergehenden Erfordernisse für einen solchen Beschluss aufgestellt sind. Der Beschluss selbst führte nicht zu einem Hinausgehen über den Zweck des Unternehmens; dies wäre höchstens eine Folge des durch den rechtsgültigen Abschluss des Vorstands veranlaßten Beitritts zum St.-Konzern. Daß auf diese Weise der Vorstand einer Aktiengesellschaft durch eigenmächtiges Handeln ohne einen Generalversammlungsbeschluss (HGB. § 275) eine Veränderung des Gegenstands des Unternehmens herbeiführen kann, ist eine notwendige Folge der Nichtbeschränkbarkeit seiner gesetzlichen Vertretungsmacht, die auch in dem satzungsgemäßen Zweck des Unternehmens keine Grenze findet. Die Revision sucht darzulegen, daß von diesem Standpunkt aus die Minderheit der Aktionäre, wenn, wie hier, das eigenmächtige Vorgehen der Verwaltung im Einverständnis mit einem bei dem Geschäft interessierten, für sich allein schon die einfache Stimmenmehrheit besitzenden Aktionär erfolge, solchen Eigenmächtigkeiten des Vorstands gegenüber völlig machtlos sei. Das ist nicht zutreffend. Auch eine Minderheit von 10% des Aktienkapitals ist nach §§ 268, 270 HGB. in der Lage, Ansprüche aus der Geschäftsführung der Verwaltung gegen diese geltend zu machen und Verzicht auf Erhebung solcher Ansprüche zu verhindern. Im übrigen entspricht es dem Wesen der Aktiengesellschaft, daß sich die Geschäftsführung nach dem Willen der Mehrheit richtet, soweit darin nicht im einzelnen

Falle ein die Rechte der Minderheit schädigender, gegen die guten Sitten verstößender Mißbrauch enthalten ist.

Von dem Standpunkt aus, daß der Beschluß sich nur auf die Entlastung der Verwaltungsorgane bezogen habe, versagen die Anfechtungsgründe der Klage ohne weiteres. Selbst wenn aber angenommen würde, daß auch im Falle der nachträglichen Genehmigung eines vom Vorstand rechtswirksam und ohne Vorbehalt abgeschlossenen Rechtsgeschäfts der Vertragsgegner als Aktionär in der Generalversammlung nicht mitstimmen dürfe (eine Auffassung, die im Schrifttum mehrfach vertreten wird), so würde das hier nicht zu einer dem Kläger günstigen Entscheidung führen. Als Vertragsgegnerin käme hier nicht die St.-Konzern-GmbH. in Betracht, sondern allein die Treuhandgesellschaft S., von der die Beklagte die streitigen Geschäftsanteile erworben hat. Die Ausführungen des angefochtenen Urteils, daß die S.-Gesellschaft nicht personengleich sei mit der Aktionärin Gebr. St.-GmbH., die bei dem angefochtenen Beschluß mitgestimmt hat, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Der Kläger macht geltend, die Treuhandgesellschaft S., deren Geschäftsanteile sämtlich im Besitz der Gebr. St.-GmbH. seien, hänge vollständig von dieser ab und habe deshalb bei der Übertragung der Geschäftsanteile der St.-Konzern-GmbH. auf die Beklagte als Kommissionär oder Strohmann der Gebr. St.-GmbH. gehandelt. Demgegenüber weist das Berufungsgericht darauf hin, daß nach feststehender Rechtsprechung trotz Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche rechtlich und tatsächlich fortbestehe, da sie unabhängig sei von der Person derer, denen die Anteile gehörten; deshalb begründe der Umstand, daß die Gebr. St.-GmbH. Inhaberin aller Geschäftsanteile der S.-Gesellschaft sei, für sich allein noch nicht die Personengleichheit der beiden Gesellschaften. Dabei hat das Oberlandesgericht nicht verkannt, daß unter gewissen Voraussetzungen bei einer derartigen Sachlage die Tochtergesellschaft lediglich als Strohmann der Muttergesellschaft anzusehen ist. Es hält aber hier mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse eine derartige Annahme nicht für gerechtfertigt. Denn nach dem Rechtsverhältnis, wie es zwischen der St.-Konzern-GmbH. und der Treuhandgesellschaft S. hinsichtlich der von letzterer übernommenen Geschäftsanteile bestanden habe, sei die S.-Gesellschaft verpflichtet gewesen, trotz ihres Abhängigkeits-

verhältnisses von der Gebr. St.-GmbH. wegen der Abgabe von Geschäftsanteilen an solche Unternehmungen, die dem St.-Konzern beitreten wollten, nur den Weisungen der St.-Konzern-GmbH. nachzukommen; die Gebr. St.-GmbH. habe in dieser Beziehung auf die Entschlüsse der S.-Gesellschaft keinen Einfluß gehabt. Die S.-Gesellschaft sei für die von ihr übernommenen Geschäftsanteile des St.-Konzerns, die dazu dienen sollten, durch ihre Abtretung an neue Mitglieder deren Aufnahme in den Konzern zu ermöglichen, lediglich Treuhänderin der St.-Konzern-GmbH. Diese Erwägungen lassen, soweit sie rechtlicher Natur sind, keinen Rechtsirrtum erkennen. Der mehrfache Hinweis auf den in RGZ. Bd. 104 S. 128 vertretenen Grundsatz, daß dann, wenn sich tatsächlich die unmittelbare Beteiligung nur hinter der rechtsgeschäftlichen Einleidung verberge, die Sache über die Form siegen müsse, ist nach den hier gegebenen Verhältnissen nicht gerechtfertigt. In jenem Falle handelte es sich um eine verdeckte Stellvertretung; die Mitglieder des Konsortiums blieben trotz formellen Ausscheidens materiell an dem Geschäft beteiligt. Hier gründet sich die Entscheidung des Berufungsgerichts auf die selbständige Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, auf ihre Verschiedenheit von den sie bildenden Personen und auf die besondere Rechtsstellung der S.-Gesellschaft als Treuhänderin der St.-Konzern-GmbH. Der erkennende Senat hat in RGZ. Bd. 103 S. 64 die Beteiligung von Tochtergesellschaften (Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung), deren sämtliche Aktien oder Geschäftsanteile sich in den Händen derselben Muttergesellschaft befanden, bei Abstimmlungen über den Abschluß eines Vertrags mit der Muttergesellschaft nicht für unzulässig erachtet. Die mit vorstehenden Ausführungen und der angeführten Rechtsprechung teilweise in Widerspruch stehende Auffassung im Urteil des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 108 S. 41 wird nicht mehr aufrechterhalten.